

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 811

20. November 2009

**Bachelor-/Master-
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bauingenieurwesen an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 18. November 2009



**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 18. November 2009**

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Aufgrund § 2, Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30.10.2006 (GV.NW. S. 474) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Bachelor-/Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade eines *Bachelor of Science* und eines *Master of Science*
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 7 Benotung
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 14 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. Master-Prüfung

- § 21 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Master-Arbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bestehen der Master-Prüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Ziel des Studiums „Bauingenieurwesen“ ist ein wissenschaftlich fundiertes, grundlagenorientiertes Studium, das eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz vermittelt. Das Charakteristikum des Studiums besteht darin, die Studierenden zur Forschung auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens in Verzahnung mit mehreren Fachdisziplinen aus den Bereichen der Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu befähigen, um so dem anhaltenden Bedarf von Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft nach qualifizierten Ingenieurleistungen Rechnung zu tragen. Die Vermittlung analytischer, kreativer und gestalterischer Fähigkeiten, aber auch anwendungsbezogener Fertigkeiten im Umgang mit modernen Baustoffen und Berechnungsmethoden unter der Maßgabe, innovative Problemlösungskonzepte neu oder weiter zu entwickeln, sind oberstes Ziel des Studiums. Großer Wert wird auch auf die Vermittlung von allgemeinem Anwendungswissen (ökonomische, arbeitswissenschaftliche und juristische Zusammenhänge) sowie die Integration von Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Führungs- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, strategisches Denken) gelegt.

(2) Das Studium des Bauingenieurwesens besteht aus zwei Studiengängen. Der erste Abschluss ist der *Bachelor of Science (B.Sc.)*, der zweite der *Master of Science (M.Sc.)*. Der Bachelor-Studiengang soll zur Anwendung eines breiten Grundlagenwissens und systematischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. Im Master-Studium wählen die Studierenden Studienrichtungen, in denen sie Methoden erlernen, die sie zu deren selbständigem Einsatz und Weiterentwicklung von Lösungen befähigen. Dazu soll konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt werden. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind sowohl für den Bachelor- als auch für den Master-Studiengang erwünscht und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 11, Abs. 2 angerechnet.

(3) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten Abschluss des Studiums des Bauingenieurwesens. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten und Kandidatinnen die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen ingenieurtechnischen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit systematischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studiengang absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen und der Bachelor-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten Abschluss des Studiums des Bauingenieurwesens, welcher als wissenschaftlich berufsqualifizierender Abschluss und damit als Regelabschluss zu sehen ist. Durch die Master-Prüfung in der gewählten Studienrichtung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erlernt hat. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem sowie interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden. Sie sollen komplexe Fragestellungen analysieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen und der Master-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Für den Bachelor-Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife verfügt und ein 13-wöchiges Unternehmenspraktikum absolviert hat. Zuständig für die Anerkennung des Praktikums ist das Praktikumsamt des Studienganges. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Zum Nachweiszeitpunkt des Praktikums siehe § 15 Abs. 2.

(2) Für den Master-Studiengang wird zugelassen, wer über einen Bachelor-Studienabschluss im Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Fach im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügt und hierbei mindestens die Gesamtnote 2,3 erhalten hat. Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss mit einem Mindestumfang von 6 Semestern oder 3 Hochschuljahren in einem verwandten Fach oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes im Fach Bauingenieurwesen verfügen, können nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss, ggf. unter Auflagen bis max. 30 Leistungspunkten, zum Master-Studium zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.

(3) Für den Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Bachelor-Prüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(4) Für den Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Master-Prüfung im Fach Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(5) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

§ 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines „*Bachelor of Science*“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines „*Master of Science*“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 61, Abs. 2 HG beträgt bis zum Erreichen des Bachelor-Grades sechs Semester und bis zum Erreichen des Master-Grades vier Semester.

(2) Im Bachelor-Studiengang müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten erbracht werden. Dies schließt eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten ein. Es sind Pflichtmodule im Umfang von 158 und Wahlmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren.

(3) Der Master-Studiengang enthält sowohl Kernveranstaltungen als auch Veranstaltungen, welche einzelnen Studienrichtungen zugeordnet sind. Dieser Studiengang besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 30 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodulen im Umfang von 42 Leistungspunkten und Wahlmodulen im Umfang von 18 Leistungspunkten. Er schließt eine Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten ein.

(4) Grundelemente des Studiums sind Module, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, sobald sämtliche Prüfungsleistungen für das Modul erbracht worden sind. Mögliche Prüfungsleistungen sind in § 5 definiert.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist im Regelfall eine Klausurarbeit. Sie kann auch in Form eines Prüfungsgesprächs, durch einen Seminarbeitrag, in Form einer schriftlichen Studienarbeit, durch eine Projektarbeit oder durch die Bearbeitung Lehrveranstaltungs-

begleitend gestellter Hausaufgaben erbracht werden. Das Erbringen der zu einer Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen. Für Teile von Prüfungsleistungen ist die Verwendung von Multiple-Choice-Verfahren zulässig.

(2) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden.

(3) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Prüfungsgespräche sollen 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin und vor einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat der Prüfer bzw. die Prüferin den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Prüfungsgesprächen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat bzw. die geprüfte Kandidatin einverstanden ist.

(4) Seminarbeiträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem bzw. der Seminarverantwortlichen bewertet werden.

(5) Im Rahmen einer schriftlichen Studienarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die schriftliche Studienarbeit wird von dem bzw. der Verantwortlichen der betreffenden Lehrveranstaltung bewertet. Dabei können auch Gruppenleistungen zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

(6) Eine Projektarbeit stellt die selbständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und wird mit einem Vortrag und Diskussion abgeschlossen.

(7) Bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Hausarbeiten obliegt die Bewertung der von den Studierenden produzierten Lösungen dem bzw. der Verantwortlichen der Lehrveranstaltung.

(8) Multiple-Choice-Prüfungsteile sind Prüfungsteile mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.

(9) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen für die Lehrveranstaltungen und Module sind im Modulhandbuch des Studienganges festgelegt

(10) In jedem Studienjahr werden die ein Modul abschließenden Klausurarbeiten an zwei regulären Terminen angeboten. Für Lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen (z. B. Praktika, Studienarbeiten) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden.

(11) Zu den Klausurarbeiten im Rahmen der Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges gemäß § 14 werden die Studierenden automatisch angemeldet. Zu allen anderen Prüfungsleistungen und zur Bachelorarbeit haben sich die Studierenden selbständig anzumelden (Tabelle 1 Anhang). Im Master-Studiengang haben sich die Studierenden zu allen Prüfungsleistungen selbständig anzumelden.

(12) Für Bachelorstudierende erfolgt die automatische Anmeldung zu den Prüfungen gemäß der Tabelle 1 im Anhang.

(13) Die Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Es wird dringend empfohlen, die Bachelorarbeit spätestens bis zum 11. Semester abgelegt zu haben.

(14) Abweichend von Abs. 10 kann zusätzlich zu den regulären Prüfungsterminen ein weiterer Prüfungstermin angeboten werden. Zu diesem zusätzlich angebotenen Termin erfolgt keine automatische Anmeldung. Die Studierenden melden sich selbstständig an. Dieser zusätzliche Termin unterliegt nicht den Fristen für Klausurarbeiten gemäß Tabelle 1. Eine Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch. Nach selbstständiger Anmeldung zu dieser zusätzlich angebotenen Prüfung kann eine Abmeldung bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(15) Sofern eine Prüfung, die nach Abs. 12 angemeldet wurde, nicht bestanden wird, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Termin. Für die Bachelorarbeit gilt § 16 und für die Master-Arbeit § 23.

(16) Wird an einer angemeldeten Prüfung nicht teilgenommen, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden (5,0).

(17) Eine Abmeldung von einer Prüfung, zu der die Studierenden automatisch angemeldet wurden, ist in den ersten beiden Fachsemestern nicht möglich. Studierende höherer Fachsemester können sich unter Beachtung der Termine der Tabelle 1 bis zu zweimal abmelden. Die Abmeldefrist endet 2 Wochen vor Beginn des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraumes. Die Mindesttermine gemäß Tabelle 1 im Anhang bleiben davon unberührt.

(18) Studierende im Master-Studiengang müssen sich für die Prüfungen des ersten Fachsemesters spätestens im dritten Semester anmelden. Die Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereiches müssen spätestens im fünften Studiensemester erstmalig angemeldet sein.

(19) Die Masterarbeit soll spätestens im 6. Studiensemester des Masterstudiums angemeldet werden.

(20) Ist eine Klausurarbeit zweimal nicht bestanden, so ist die Teilnahme an dem dritten Prüfungsversuch (zweite Wiederholungsprüfung) nur nach einem Beratungsgespräch möglich. Die Frist für die Durchführung des Beratungsgesprächs wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(21) Sind von den Studierenden selbstständig anzumeldende Prüfungen im 6. Semester des Bachelor-Studienganges oder im 3. Semester des Master-Studienganges noch nicht erstmalig angemeldet worden, so wird die Auswahl der Prüfungen zu Beginn des folgenden Semesters in einem vom Prüfungsausschuss angesetzten Beratungsgespräch festgelegt. Wird an dem Beratungsgespräch nicht teilgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anmeldung.

(22) Die Prüfungstermine eines Semesters werden im Regelfall zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen setzt der oder die Verantwortliche der Lehrveranstaltung die Termine fest und gibt sie bekannt.

(23) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(24) Bei Vorlage eines amtlichen Zeugnisses, das die Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG bestätigt, werden die in dieser Ordnung genannten Fristen um die gesetzlich angegebenen Zeiten verlängert.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntgabe von Ergebnissen

(1) Das Bewertungsergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekannt gegeben und dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet werden.

(2) Das Bewertungsergebnis eines Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin spätestens 2 Tage nach dem Prüfungsgespräch bekannt zu geben und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

(3) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Prüfungsleistungen werden von dem oder der Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form spätestens 2 Wochen nach Ablegen der vollständigen Prüfungsleistung bekannt gegeben und unverzüglich dem Prüfungsamt gemeldet.

(4) Den Kandidaten und Kandidatinnen ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 7 Benotung

(1) Eine Benotung erfolgt im Bachelor- und Master-Studiengang nur für Module.

(2) Die Noten ergeben sich in der Regel aus den Ergebnissen der Klausurarbeiten und werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden festgelegt. Sofern bei Modulen keine Klausurarbeiten vorgesehen sind, können die Noten aufgrund anderer Prüfungsleistungen festgelegt werden. Dieses wird im Modulhandbuch angegeben. Es sind die folgenden Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 4,3, 4,7 und 5,3 dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern Module aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die mit Klausurarbeiten abgeschlossen werden, und die Bewertungen aus allen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung vorgenommen. Alle Einzelnoten müssen mindestens 4,0 gemäß Abs. 2 lauten. Die erreichten Noten der Lehrveranstaltungen des Moduls werden mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die Produktwerte addiert. Diese Summe wird danach durch die Summe der Leistungspunkte des Moduls dividiert. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen.

(4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn dafür eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Die Modulnote lautet

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| bei einem Wert bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Wert zwischen 1,6 und 2,5 | = gut, |
| bei einem Wert zwischen 2,6 und 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Wert zwischen 3,6 und 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Wert über 4,0 | = nicht ausreichend.. |

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Studienganges bzw. des Master-Studienganges wird eine Durchschnittsbewertung entsprechend Abs. 3 durchgeführt, in die neben den Modulnoten und Leistungspunktzahlen des betreffenden Studienganges auch die Benotung und die Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit eingehen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelor-Studienganges werden die Noten der Module des Modulblocks II sowie der Projekte gemäß §14 Abs. 2 und 3 jeweils mit dem Faktor 1,5 gewichtet und die Bachelor-Arbeit mit 2,0. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Master-Studienganges werden die Noten der Module des Wahlpflichtbereiches gemäß § 21 Abs. 3 jeweils mit 1,5 gewichtet und die Master-Arbeit mit 2,0. Bei der Berechnung der Gesamtnote auftretende Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Die Gesamtnote lautet

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| bei einem Wert bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Wert zwischen 1,6 und 2,5 | = gut, |
| bei einem Wert zwischen 2,6 und 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Wert zwischen 3,6 und 4,0 | = ausreichend. |

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mindestens mit 1,3 bewertet und die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtnote kleiner als 1,3 ist.

(7) Die Einstufung der Leistungen in das ECTS-System wird entsprechend der prozentualen Einordnung des Gesamtergebnisses des Studienganges vorgenommen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus der Summe der Leistungspunkte der zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Bei einem gemäß § 7, Abs. 4 von einem Studenten bzw. einer Studentin erfolgreich absolvierten Modul werden ihr stets genau die diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Gesamtsumme aller Leistungspunkte beträgt im Bachelor-Studiengang 180 und im Master-Studiengang 120. Diese Leistungspunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienganges verteilt sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenes und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Stundenplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin ein weiterer Hochschullehrer bzw. eine weitere Hochschullehrerin und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Erbringen von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(8) Dem Prüfungsausschuss untersteht das Prüfungsamt.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und ggf. die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf bestellt werden, wer Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin, Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin, Privatdozent bzw. Privatdozentin, Hochschuldozent bzw. Hochschuldozentin, Oberassistent bzw. Oberassistentin, wissenschaftlicher Assistent bzw. wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin ist, soweit er bzw. sie Aufgaben nach § 44, Abs. 1 Satz 4 HG wahrnimmt. Er bzw. sie soll in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden. In der Regel ist der Prüfer bzw. die Prüferin identisch mit dem bzw. der Verantwortlichen der Lehrveranstaltung. Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin bei Prüfungsgesprächen des Bachelor-Studienganges darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen vergleichbaren Grad erworben hat. Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin bei Prüfungsgesprächen des Master-Studienganges darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen vergleichbaren Grad erworben hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann dem Prüfungsamt für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüfenden vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 9, Abs. 7, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Soweit einzelne Studienleistungen und Prüfungen nach Umfang und Prüfungsgegenständen nicht denen entsprechen, die an der Ruhr-Universität Bochum gefordert werden, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder des Master-Studienganges im Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an

welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der beteiligten Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in staatlich anerkannten Fern- oder Verbundstudien-einheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das geforderte Unternehmenspraktikum im Bachelor-Studiengang angerechnet werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs.11 HG berechtigt sind das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen und Prüfungen des Bachelor- oder des Master-Studienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind in der Regel zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören. Diese können zur Urteilsbildung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragsteller und Antragstellerinnen in eigener Verantwortung durchführen.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten — soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommt — vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen — ein Umrechnungsverfahren zur Anwendung, das den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgen.

§ 12

Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. Maximal sind vier Prüfungsversuche zulässig. Dieses gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit (siehe Abs. 7). Wird eine Modulprüfung auch nach vier Prüfungsversuchen (dreimaliger Wiederholung) nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Modulprüfung im Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung im Master-Studiengang endgültig nicht bestanden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Prüfungen des Bachelor-Studienganges müssen spätestens in den Semestern bestanden werden, die in Tabelle 1 Spalte 5 im Anhang angegeben sind. Die Prüfungen des Master-Studienganges müssen spätestens drei Semester nach der erstmaligen Anmeldung erfolgreich abgelegt werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Klausurarbeit ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit einen einmaligen Verbesserungsversuch für eine einzige Klausurarbeit genehmigen.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Wiederholungsklausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form

eines Prüfungsgesprächs gemäß § 5 Abs. 3 angeboten werden. Dieses gilt nicht für den vierten Prüfungsversuch (dritte Wiederholung). Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Note ausreichend (4,0) vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss zu Beginn des Prüfungsjahres.

(6) Ist eine Klausurarbeit zweimal nicht bestanden, so gilt § 5 Abs (20).

(7) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Atteste sind frühestens nach dem dritten Prüfungsversuch (zweite Wiederholungsprüfung) und spätestens 4 Wochen vor der Anmeldung zum vierten und letzten Prüfungsversuch (dritte Wiederholungsprüfung) für jeden Zeitpunkt des Versäumnisses eines Prüfungstermins beim Prüfungsamt vorzulegen. Trifft dieses auf mehr als einen Termin für die Klausurarbeit zu, so ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(8) Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, das dem Semester des Nichtbestehens folgt. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Über das endgültige Nichtbestehen eines Studienganges wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit 5,0 („nicht bestanden“) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei Prüfungsgesprächen von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin, bei Klausurarbeiten von dem bzw. der Aufsichtsführenden und bei in sonstiger Form erbrachten Prüfungsleistungen durch den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche der jeweiligen Lehrveranstaltung getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf bei zu erbringenden Prüfungsleistungen stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bzw. dem bzw. der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit 5,0 („nicht bestanden“) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) Die Abgabe von Plagiaten bei Projektarbeiten, Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit wird als Täuschung gemäß Abs. 1 gewertet und es wird entsprechend verfahren.

(3) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 oder 2 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 14

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst 6 Semester. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den im Bachelor-Studiengang absolvierten Prüfungen und der Bachelor-Arbeit zusammen. Sie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen, die zu Modulen zusammengefasst sind, im Umfang von max. 180 Leistungspunkten.

Zur Bachelor-Prüfung gehören im Einzelnen:

1. die Prüfungsleistungen zu allen Pflichtmodulen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 2,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlveranstaltungen im Bachelor-Studiengang gemäß Abs. 4

3. die erfolgreiche Durchführung des Vorpraktikums von 10 Wochen,
 4. die Bachelor-Arbeit gemäß Abs. 5 und § 16.

(2) Nachfolgende Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modul Nr.		Leistungspunkte
Modulblock I:		
1	Höhere Mathematik A	9
2	Mechanik A	9
5	Höhere Mathematik B	9
6	Mechanik B	9
7	Höhere Mathematik C	2
11	Strömungsmechanik	5
Modulblock II		
3	Baukonstruktionen	4
4	Vermessungskunde	5
8	Umwelttechnik und Ökologie	2
9	Ingenieurinformatik	7
10	Baustofftechnik	9
12	Bauphysik	4
13	Statik und Tragwerkslehre A	8
14	Hydrologie und Wasserwirtschaft	7
15	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	7
16	Stahlbeton- und Spannbetonbau	12
17	Stahl- und Holzbau	12
18	Grundbau und Bodenmechanik	8
19	Siedlungswasserwirtschaft	7
20	Verkehrswegebau	7
21	Statik und Tragwerkslehre B	4
22	Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik	8

(3) Als Modul 23 sind weiterhin Projektarbeiten gemäß § 5 Abs. 6 in einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten durchzuführen.

(4) Weiterhin sind Wahlmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen.

Die Studierenden können ihre Wahlmodule nach Abstimmung mit der Studienberatung aus dem gesamten Angebot der Ruhr-Universität wählen. Besonders empfohlen werden die Lehrangebote im Bereich:

Physik, Chemie, Bauzeichnen, Fremdsprachen (z.B. technisches Englisch), Rechtsfragen (z.B. Bauvertragsrecht und Umweltrecht), Arbeitssicherheit, Betriebswirtschaft, Baugeschichte und Ethik.

Sofern keine adäquaten Leistungen aus der Schule oder aus Vorkursen nachgewiesen werden können, sollen entsprechende Angebote in Physik und Chemie gewählt werden. Weiterhin ist ein Fach aus dem Bereich der Rechtsfragen, Arbeitssicherheit oder Betriebswirtschaft zu wählen.

(5) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Fachsemester angefertigt werden. Näheres regelt § 16.

Modul Nr.		Leistungspunkte
24	Bachelor-Arbeit	12

(6) Das Modulhandbuch gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Studiensemestern sowie Art und Umfang der zugehörigen Prüfungsleistungen an. Das Modulhandbuch ist über die Homepage der Fakultät verfügbar.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studiengang wird zugelassen, wer

- an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“ gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52, Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
- gemäß § 2 Abs. 1 zum Bachelor-Studiengang zugelassen ist,

3. die Bachelor- oder eine Diplomprüfung im „Bauingenieurwesen“ oder einem verwandten Studiengang an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 16, Abs. 3 kann erst dann erfolgen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens 120 Leistungspunkte erlangt und den Nachweis über das abgeleistete Unternehmenspraktikum gemäß § 2, Abs. 1 erbracht hat. Die erstmalige Anmeldung der Bachelor-Arbeit soll spätestens im 11. Fachsemester erfolgen.

§ 16 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung des Bauingenieurwesens unter Anwendung der im Bachelor-Studiengang erworbenen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer gem. § 10, Abs. 1 vom Prüfungsausschuss zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden kann. Der Themensteller bzw. die Themenstellerin benennt nach Anhörung des Kandidaten bzw. der Kandidatin dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit mit einem Zeitaufwand von 360 Arbeitsstunden erstellt werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ein Durchführungszeitraum von vier Monaten darf nicht überschritten werden. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit kenntlich gemacht hat, die anderen Werken entnommen wurden.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Version der Arbeit ist ebenfalls abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 5,0 („nicht bestanden“) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Diese müssen der in § 10, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Themensteller bzw. die Themenstellerin der Arbeit sein. § 10, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als eine ganze Note in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest.

(3) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von vier Wochen überschreiten.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note 5,0 („nicht bestanden“) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der bzw. die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 14 ausgewiesenen Module und die Bachelor-Arbeit erfolgreich absolviert wurden,

(2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 7, Abs. 3 und 5. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Schreibweise ausgedrückt.

(3) Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium beendet.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines *Bachelor of Science* im Studiengang Bauingenieurwesen" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen mit numerischer Note und Notenbezeichnung gemäß § 7,
2. das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung mit numerischer Note und die Notenbezeichnung,
3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung mit numerischer Note und als Notenbezeichnung,
4. die Angaben zum „Diploma Supplement“.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Dekans bzw. der Dekanin zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Es weist ferner das Datum der Ausstellung des Zeugnisses aus.

(3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die absolvierten Prüfungen nebst den erworbenen Leistungspunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungen und lässt außerdem erkennen, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3, Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor- Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit seinem bzw. ihrem Siegel versehen.

III. Master-Prüfung

§ 21 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Der Master-Studiengang umfasst 4 Semester. Die Master-Prüfung setzt sich aus den im Master-Studiengang absolvierten Prüfungen sowie der Master-Arbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Master-Prüfung gehören im Einzelnen:

1. die Prüfungen zu den allgemein verbindlichen Lehrveranstaltungen im 1. Semester des Master-Studienganges gemäß Abs. 2
2. die Prüfungen in der gewählten Studienrichtung des Master-Studienganges gemäß Abs. 3. Dabei können folgende Studienrichtungen gewählt werden:
 - Konstruktiver Ingenieurbau – Structural Engineering (KIB-StrcEng)
 - Konstruktiver Ingenieurbau – Computational Mechanics (KIB-CompEng)
 - Geotechnik und Tunnelbau (G&T)
 - Wasserwesen und Umwelttechnik (W&U)
 - Verkehrswesen
3. die Prüfungen in den zusätzlich gewählten Wahlfächern gemäß Abs. 4.
4. die Master-Arbeit gemäß Abs. 5 und § 23.

(2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 90 Leistungspunkten (ohne Masterarbeit). Die Lehrveranstaltungen, die im ersten Semester des Master-Studienganges stattfinden, sind zu den nachfolgenden Modulen zusammengefasst.

Die ersten zwei Module sind für alle Studienrichtungen identisch. Die weiteren Module richten sich nach der gewählten Studienrichtung. Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte.

Modul	Leistungspunkte
P-1 Ausgewählte Kapitel der Mathematik	6
P-2 Baubetrieb und Management	9

In den Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau – Structural Engineering und Konstruktiver Ingenieurbau – Computational Mechanics

PG1 Mechanik	6
PG2 Tragwerksanalysen	9

In der Studienrichtung Geotechnik und Tunnelbau:

PG3 Bodenmechanik	6
PG4 Geotechnik	9

In den Studienrichtungen Wasserwesen und Umwelttechnik sowie Verkehrswesen:

PG5 Baugeologie	3
PG6 Operations Research	4
PG7 Umweltplanung und Recht	8

(3) Im zweiten und dritten Semester des Master-Studienganges sind abhängig von der gewählten Studienrichtung Wahlpflichtmodule aus der Tabelle 2 im Anhang auszuwählen. Dabei sind für die jeweilige Studienrichtung mindestens 4 Module auszuwählen, die mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sind. Zwei weitere Module sind aus den mit „1“ oder „2“ gekennzeichneten Modulen zu wählen. Zusätzlich ist ein zur Studienrichtung zugeordnetes fachübergreifendes Projekt zu wählen. Vor der ersten Anmeldung zu einer Prüfung im Wahlpflichtbereich ist die Studienrichtung durch Erklärung im Prüfungsamt festzulegen, sofern nicht bereits durch die Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters eine eindeutige Zuordnung erfolgt ist.

(4) Weitere 20 Leistungspunkte sind mit Wahlfächern zu erfüllen. Hier ist eine Wahl aus dem angeführten Wahlpflichtkatalog möglich oder aus weiteren an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen. Hier können auch Lehrveranstaltungen von Baukultäten außerhalb der Ruhr-Universität gewählt werden. Hierbei werden ingenieurtechnische Veranstaltungen ausdrücklich empfohlen, die in einer Fremdsprache angeboten werden. Weiterhin empfohlen werden Lehrveranstaltungen im Bereich Recht im Bauwesen, Arbeitssicherheit oder Fremdsprachen an sich.

(5) Die Master-Arbeit soll im 4. Semester des Master-Studienganges angefertigt werden. Näheres regelt § 23.

Modul	Leistungspunkte
M Master-Arbeit	30

(6) Die Summe der Leistungspunkte aller Module (inkl. der Master-Arbeit) beträgt in jeder der Studienrichtung 120.

(7) Das Modulhandbuch gibt für jedes Modul zusätzlich die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Studiensemestern die geforderten Prüfungsleistungen und zugehörigen Leistungspunkte an.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-/Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“ gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52, Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithölerin zugelassen ist,

2. gemäß § 2 Abs. 2 zum Master-Studiengang zugelassen ist,

3. die Master- oder Diplomprüfung in „Bauingenieurwesen“ oder einem anderen Bauingenieur-Studiengang der einem verwandten Studiengang an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt nach § 5. Für die erste Prüfung zu einem studienrichtungsspezifischen Pflichtmodul ist eine Anmeldung mit Festlegung der gewählten Studienrichtung erforderlich. Zusätzlich gewählte Module gemäß § 25 sind bei der Anmeldung entsprechend kenntlich zu machen. Für die Abmeldung von einer Prüfung gilt § 5.

(3) Nach der Anmeldung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der gewählten Studienrichtung sind die Module verbindlich. Ein Wechsel der gewählten Wahlpflichtmodule ist nur auf Antrag und in maximal 3 Modulen möglich. Dieses gilt nicht für zusätzlich gewählte Module gemäß § 25.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 23, Abs. 3 kann erst dann erfolgen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin 75 Leistungspunkte erlangt hat. Die erstmalige Anmeldung zur Master-Arbeit soll spätestens im 7. Studiensemester erfolgen.

§ 23 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem des Bauingenieurwesens selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer gem. § 10, Abs. 1 vom Prüfungsausschuss zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden kann. Der Themensteller bzw. die Themenstellerin benennt nach Anhörung des Kandidaten bzw. der Kandidatin dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw.

ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit kenntlich gemacht hat, die anderen Werken entnommen wurden.

(7) Das Ergebnis der Master-Arbeit ist in einem Seminarbeitrag (§ 5 Abs. 4) vorzustellen. Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten angerechnet

§ 24 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Version der Arbeit ist ebenfalls abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Diese müssen der in § 10, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Themensteller bzw. die Themenstellerin der Arbeit sein. § 10, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als eine ganze Note in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest.

(3) § 17, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 25 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich vor dem Bestehen der Master-Prüfung gemäß § 26 in weiteren Fächern als den vorgeschriebenen einer Prüfung unterziehen.

(2) Ergebnisse aus den Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Sie werden im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 26 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 21 ausgewiesenen Module (inkl. der Master-Arbeit) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 7. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Schreibweise ausgedrückt.

(3) Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines *Master of Science* im Studiengang Bauingenieurwesen" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen mit numerischer Note und die Notenbezeichnung gemäß § 7,

2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung mit numerischer Note und die Notenbezeichnung,

3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung mit numerischer Note und die Notenbezeichnung,

4. die Angaben zum „Diploma Supplement“.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Dekans bzw. der Dekanin zu versehen.

(2) Auf Antrag und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss kann die Gleichwertigkeit des Abschlusses „Master of Science“ mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ im „Diploma Supplement“ bescheinigt werden.

(3) Auf Antrag werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Zusatzfächern gemäß § 25 aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Es weist ferner das Datum der Ausstellung des Zeugnisses aus.

(5) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.

(6) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält absolvierte Prüfungen nebst den erworbenen Leistungspunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungen und lässt außerdem erkennen, dass die Master-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 28 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Science* gemäß § 3, Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit seinem bzw. ihrem Siegel versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung, entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden aller die Einziehung rechtfertigenden Umstände abgeschlossen.

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master-Grad durch den Dekan bzw. die Dekanin, abzuerkennen und die betreffende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen können unter Beachtung von § 11 in den Bachelor-Studiengang wechseln. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erforderlich.

(2) Der Wechsel in den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen ist unwiderruflich.

(3) Studierende des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen und des Master-Studienganges Bauingenieurwesen, für die die Prüfungsordnung vom 04.06.2008 gilt, können in diese Prüfungsordnung wechseln. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 in den Bachelor- oder Masterstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulieren.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse vom 15. Juli 2009 des Fakultätsrates der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.

Bochum, den 18. November 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anhang

Tabelle 1: Fristen für Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

1	2	3	4	5	6
	Modul	Semester der Prüfungsleistung	Semester der automatischen Anmeldung	letzte Anmeldemöglichkeit im Semester	Anmeldemodus*
1	Höhere Mathematik A	1	1	4	A
2	Mechanik A	1	1	4	A
3	Baukonstruktionen	2	2	5	A
4	Vermessungskunde	2	2	5	A
5	Höhere Mathematik B	2	2	5	A
6	Mechanik B	2	2	5	A
7	Höhere Mathematik C	3	3	8	A
8	Umwelttechnik und Ökologie	2	2	5	A
9	Ingenieurinformatik	3	3	8	A
10	Baustofftechnik	4	4	9	A
11	Strömungsmechanik	3	3	8	A
12	Bauphysik	1	1	4	A
13	Statik und Tragwerkslehre A	4	4	9	A
14	Hydrologie und Wasserwirtschaft	4	4	9	A
15	Verkehrsplanung und -technik	4	4	9	A
16	Stahlbeton- und Spannbetonbau	5	5	10	A
17	Stahl- und Holzbau	5	5	10	A
18	Grundbau und Bodenmechanik	5	5	10	A
19	Siedlungswasserwirtschaft	5	5	10	A
20	Verkehrswegebau	4	4	9	A
21	Statik und Tragwerkslehre B	5	5	10	A
22	Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik	6	6	11	A
23	Projekt	6	7**	11	S
24	Bachelorarbeit	6	11***	12***	S
	Wahlmodule	1 bis 6	7**	11	S

*Anmeldemodus: A = Studierende werden automatisch angemeldet
S = Studierende müssen sich selbständig anmelden

** Eine automatische Anmeldung erfolgt gemäß § 5 Abs 21, sofern nicht vorher eine selbständige Anmeldung erfolgt ist

*** Empfehlung gemäß § 5 Abs. 13

Tabelle 2: Module des Master-Studienganges Bauingenieurwesen

		Modul	Module		SWS	LP	KIB-Structural Engineering	KIB-Computational	Geotechnik und Tunnelbau	Wasserwesen und	Verkehrswesen	
1. Semester	A Pflicht für Alle	P-1	Ausgewählte Kapitel der Mathematik		4	6						
		P-2	Baubetrieb und Management		6	9						
	WP-G Pflicht für die Studienrichtungen	PG1	Mechanik		4	6	X	X				
		PG2	Tragwerksanalysen		6	9	X	X				
		PG3	Bodenmechanik		4	6			X			
		PG4	Geotechnik		6	9			X			
		PG5	Baugeologie		2	3				X	X	
		PG6	Operations Research		3	4				X	X	
		PG7	Umweltplanung und Recht		6	8			X	X		
		Summen 1. Semester					30					
2. und 3. Semester	WP Wahlpflichtmodule 4 x 6 LP aus Kategorie 1 + 2 x 6 LP aus Kategorie 1 oder 2 + Projekt der gewählten Studienrichtung	WP1	Spannbeton und nichtlineare Berechnungsmethoden im Massivbau		4	6	1	2	2			
		WP2	Computerorientierte Berechnungsverfahren im Stahl- und Verbundbau		4	6	2	1				
		WP3	Brückenbau - Entwurf, Konstruktion und Bemessung		4	6	1	2				
		WP4	Hoch- und Industriebau		4	6	1	2	2			
		WP5	Finite Elemente Methoden für nichtlineare Strukturanalysen		4	6	2	1	2			
		WP6	Dynamik der Tragwerke		4	6	2	1				
		WP7	Technische Optimierung		4	6	2	1				
		WP8	Rechnergestütztes Konstruieren		4	6	2	1				
		WP9	Numerische Methoden im Ingenieurwesen		4	6	2	1	2			
		WP10	Bauverfahrenstechnik und Baumanagement		4	6	2	2	1	2	2	
		WP11	Tunnel- und Leitungsbau		4	6	2	2	1			
		WP12	Sondergebiete der Betontechnologie		4	6	1	2	2			
		WP13	Dauerhaftigkeit und Instandsetzung von Betonbauwerken		4	6	1	2	2			
		WP14	Bauphysikalische Gebäudeplanung		4	6	2	2				
		WP15	Baukonstruktion der Gebäudehülle		4	6	2	2				
		WP16	Kontinuumsmechanik		4	6	2	1				
		WP17	Höhere Festigkeitslehre		4	6		2				
		WP18	Materialtheorie		4	6		2				
		WP19	Grundlagen der Finite-Elemente Technologie		4	6	2	1				
		WP20	Grundlagen der Dynamik von Strukturen		4	6		1				
		WP21	Bruch- und Schädigungsmechanik		4	6	2	1				
		WP22	Tragverhalten und Bemessung von Grundbauwerken		4	6	2	2	1			
		WP23	Felsbau		4	6			1			
		WP24	Numerische Simulationen im Grund- und Tunnelbau		4	6		2	1			
		WP25	Umweltverträglichkeit von Baustoffen und Bauen im Bereich Umweltschutz		4	6	2	2	1	2	2	
		WP26	Bewirtschaftung von Tunneln und Leitungen		4	6	2		2			
		WP27	Problematische Böden und Erdbau		4	6			1	2	2	
		WP28	Verkehrswegebau		5	6			2	2	1	
		WP29	Straßenbautechnik und Straßenerhaltung		4	6			2	2	1	
		WP30	Verkehrstechnik		4	6				2	1	
		WP31	Verkehr und Umwelt		4	6				2	2	
		WP32	Verkehrsplanung		4	6				2	1	
		WP33	Städtebau und Luftverkehr		4	6				2	2	
		WP34	Wasserbewirtschaftung		4	6				1	2	
		WP35	Hydrologie		4	6				1	2	
		WP36	Wasserbau		5	6			2	2	2	
		WP37	Hydraulik		4	6				2	2	
		WP38	Abwasserreinigung und Gewässergüte		4	6			2	1	2	
		WP39	Wasserchemie, Kanalnetzplanung und Regenwasserbehandlung		4	6				1	2	
		WP40	Laborpraktikum und Simulation		5	6				2	2	
		WP41	Trinkwasseraufbereitung		4	6				2	2	
		WP42	Fallstudien Umweltplanung		4	6				2	2	
		WP43	Geoinformationssysteme		4	6				2	2	
		WP44	Umweltmodelle		4	6				2	2	
		WP45	Ingenieurvermessung		4	6	2		2	2	2	
		WP46	Projekt KIB-Structural Engineering		4	4	1	2				
		WP47	Projekt KIB-Computational Mechanics		4	4	2	1				
		WP48	Projekt Geotechnik und Tunnelbau		4	4			1			
		WP49	Projekt Wasserwesen und Umwelttechnik		4	4				1		
		WP50	Projekt Verkehrswesen (Das Projekt der gewählten Studienrichtung muss gewählt werden.)		4	4					1	
		Auswahl Wahlpflichtfächer				40						
	W Wahlmodule 20 LP auswählen	Module aus obiger Liste und gemäß Modulhandbuch; weitere Lehrveranstaltungen der Fakultät										
		Module anderer Fakultäten										
		Module anderer Bau fakultäten außerhalb RUB										
		Recht im Bauwesen / Arbeitssicherheit/ Fremdsprachen										
		Auswahl Wahlfächer				20						
		Summen 2. und 3. Semester					60	X	X	X	X	X
4. Sem.	M Masterarbeit					30						
		Gesamtsumme					120					